

Beschluss:

Auf Nachfrage von Ratsfrau Hartmann wird bestätigt, dass die Gebühren gem. § 28 BauGB jeweils pro Grundbuchblatt zu entrichten sind, wenn mehrere Grundbuchblätter geprüft werden müssen. Der Regelfall beschränkt sich auf die Prüfung eines Grundbuchblattes.

Ratsfrau Hartmann kündigt hinsichtlich der Gebühr für eine Ersatzhundemarke einen Änderungsantrag an. Eine Erhöhung um nahezu 100 % könne im Einzelfall eine zu große Belastung darstellen.

Es erfolgt Kenntnisnahme.